

Zur Sicherstellung des zweiten unabhängigen Rettungsweges aus zwei- oder dreigeschossigen Gebäuden ist eine Rettungsleiter (nach EN DIN 1147 – z. B. Steckleiter oder Multifunktionsleiter) erforderlich.

Daraus ergibt sich eine Mindestausstattung für die Feuerwehr in Form eines genormten Fahrzeuges des Typs TSF-W, MLF (vormals St-LF 10/6) oder (H)LF 10 (vormals LF 10/6) oder (H)LF 20 (vormals LF 16/12). Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten müssen diese Fahrzeuge durch zusätzliches Gerät z. B. eine Schiebleiter (sofern technisch möglich), entsprechende Hilfeleistungsgeräte zur Verkehrsrettung oder eine fahrgestellspezifische Ausstattung, z. B. Allradantrieb, angepasst werden.

Mindestausstattung



Abb. 46: Trotz unterschiedlicher Fahrgestelle und Aufbauten ist der taktische Wert der Fahrzeuge identisch. Man beachte die Hakenleiter auf der Seite, die nicht mehr Norm-Bestandteil der Ausrüstung ist.

### 3.8 Persönliche Schutzausrüstung

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen den Feuerwehrangehörigen persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden [§ 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) und §§ 29, 30 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)].

Beschaffung von Einsatzkleidung

In den meisten Bundesländern hat sich Schutzkleidung nach der „Herstellungs- und Prüfvorschrift für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung“ (HuPF) durchgesetzt. Diese Schutzkleidung entspricht gemäß ihrer CE-Zertifizierung den harmonisierten europäischen Normen und wird auch von den Unfallversicherern empfohlen.